

STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage	Vorlagennr.:	SR 36/09 - 04/09
	Mitteilung über Eilentscheidung	Gremium:	SR
	Informationsvorlage	federführendes An	1t: Stadtplanung- u. Bauausicht

Stand des Verfahrens:							
Gremium:	SR		Sitzungstermin:		27.05.2009	1	
Beratungsstatus:	x zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X	öffentlich		
		zur Vorberatung			nichtöffentlich		

Beschlussfassung:				
abgestimmt am:	27.05.2009	ausgefertigt am:	28.05.2009	Gladi Flades
stimmberechtigte Mitglieder:			35	
davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0	
dafür:	21	dagegen:	1 Entha	ltungen: 5

Gegenstand der Vorlage:

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 71 "Wochenendhausgebiet Dippelsdorfer Straße"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 27.05.09, für den überwiegend mit Wochenendhäusern bebauten Bereich Steinbergweg, Drosselweg, Dippelsdorfer Straße einen Bebauungsplan auf Grundlage des § 13a BauGB aufzustellen.

Planungsziel:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist, innerhalb des Plangebietes den Charakter eines Wochenendhausgebietes zu erhalten. Eine Erweiterung, Verdichtung gegenüber dem jetzigen Zustand und Dauerwohnen soll nicht erfolgen.

			Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag		
Gremium	Datum	ö./nö.	einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein	
SEA	05.05.2009	nö		х			x	
SR	27.05.2009	ö		х			x	

```
Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Flurstücke der Gemarkung Kötzschenbroda
3561/7,
        3885/5, 3840/8, 3563/2, 3874/31,
                                            3565/6, 3564/5, 3896/3, 3893/2,
                                                                               3879,
                                                                                       3879,
3879,
        3874/18, 3565/19, 3561/8, 3898/1,
                                            3561/12, 3561/5,
                                                              3884,
                                                                       3881/2,
                                                                               3887/1, 3565/13
                                                              3897/4,
                                                                       3882/4,
                                                                               3561/13, 3893/1,
3897/2
        3898/3, 3889/4,
                          3565/10, 3897/3,
                                            3563/6,
                                                     3874/4,
                                            3565/15, 3889/1,
                                                                       3874/6,
                                                                               3565/14, 3891/1,
3893/3,
        3885/4,
                 3874/3,
                          3898/2,
                                   3892,
                                                              3874/6,
                                                                               3886/5, 3887/5,
3565/8.
        3565/8,
                 3874/7,
                          3564/4,
                                   3564/4.
                                            3885/7.
                                                     3562/10, 3564/6,
                                                                       3888/1,
3878/7,
        3878/7, 3565/7,
                          3882/1,
                                   3561/14.
                                            3888/2,
                                                     3897/6,
                                                              3886/4.
                                                                      3886/8,
                                                                               3887/4, 3562/6,
3887/2, 3878/10, 3827/1,
                          3874/25, 3874/30,
                                            3564/3,
                                                     3563/4,
                                                              3565/9,
                                                                      3874/26, 3886/6, 3565/18
3874/21, 3878/9, 3881/1,
                                  3840/10.
                                            3563/1,
                                                     3878/6,
                                                              3874/19, 3874/15, 3562/5, 3887/3
                          3565/4,
3565/11, 3561/1,
                 3878/2,
                                                              3874/29, 3874/28, 3885/3, 3878/3
                          3890/1,
                                   3880,
                                            3890/2,
                                                     3875/4,
3896/1, 3564/b,
                                   3561/10,
                                                     3874/23, 3894,
                 3874/24, 3874/5,
                                            3889/3,
                                                                       3877,
                                                                               3883,
3874/16, 3565/5,
                                                             3874/17, 3885/8, 3874/13, 3561/3,
                 3825,
                          3897/5,
                                  3561/6,
                                            3564/c,
                                                     3562/9,
                                                     3874/22, 3878/5,
                                                                               3889/5,
3874/2,
        3563/5,
                 3562/1,
                          3561/9.
                                  3897/1.
                                            3886/7,
                                                                      3889/5,
                                                                                        3562/4,
                                                             3886/2, 3874/20, 3896/2, 3874/9,
3882/2,
        3895,
                 3891/2,
                         3874/27, 3878/8,
                                            3889/2,
                                                     3563/3,
3565/12, 3561/4,
                 3565/17, 3561/2, 3840/9,
                                            3562/2,
                                                     3882/3
Abgrenzung siehe Anlage
```

rechtliche Grundlagen:

§ 3, 13a BauGB

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Au	swirkungen:	ja		, /			X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführende	s Amt:		weil	し	Datu	m:	.8.05.09
	Mitzeichnung Geschäftsbürg	germeister:	1	A. 1/1	ll	Datu	m:	8.5.09
Mudlich				S	ŧ			

Wendsche

Begründung:

Das Plangebiet im nördlichen Hochland der Stadt Radebeul, nördlich des Dorfkerns Altlindenau, stellt ein über Jahrzehnte mehr oder weniger geordnet gewachsenes Wochenendhausgebiet dar. Ausgehend von einigen Wohnhäusern aus den 20er Jahren erfolgte ab Ende der 1960er Jahre die Anlage einer Wochenendhaussiedlung mit der Folge der Zersiedelung des ursprünglichen Areals der Eichentrocken- und Eichen-Hainbuchenwälder. Verbunden damit waren Abholzungen, die den ursprünglichen Wald sowohl in seinem Erscheinungsbild als auch in seinem ökologischen Potenzial und Erholungswert nachhaltig beeinträchtigten.

Seit 1990 erfuhr das Wochenendhausgebiet zwar keine Erweiterung mehr, jedoch in einigen Teilen eine überwiegend ungenehmigte Nutzungsintensivierung. Es wird deshalb angestrebt, durch klare Festsetzungen den Rahmen für den künftigen Ersatz verschlissener Bausubstanz aufzuzeigen, da die Aufgabe der Wochenendhausnutzung und Rückführung der ehemaligen überwiegend Waldparzellen in den naturnahen Ausgangszustand auf Grund der Vielzahl von Eigentümern und der ungebrochenen Nachfrage nach Wochenendparzellen sich als unrealistisch darstellt.

Obwohl die erteilten Baugenehmigungen in der Regel Gebäude zwischen 25 und 35m² zuließen, wurden diese meistenteils inzwischen durch Anbauten erweitert, so dass die durchschnittliche überbaute Fläche zwischen mindestens 40 und 50 m² liegt, meist ergänzt durch Nebengebäude. Zu genehmigende Neubauten sollen unter diesem Maß liegen.

Anlage: Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes,